

Strafverfahren als Mittel des Protests

Wie Klimaaktivistinnen und -aktivisten ihre Prozesse strategisch nutzen

Botschek, Julika*

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Beitrag untersucht die Strategien von Klimaaktivistinnen und Klimaaktivisten, mit denen sie die Strafverfahren, welchen sie aufgrund ihrer Protestaktionen ausgesetzt sind, nutzen, um ihr Anliegen voranzutreiben. Auf einer ersten Ebene werden vier Wirkdimensionen herausgearbeitet: Das Erzeugen von öffentlicher Aufmerksamkeit und Teilhabe am politischen und öffentlichen Diskurs, das Anstoßen von Rechtsdiskurs und Rechtsfortbildung, die (moralische) Legitimation ihrer Taten sowie die Mobilisierung neuer Mitglieder und die Solidarisierung sowohl innerhalb der Bewegung als auch durch die Öffentlichkeit. Mit dem Vorwurf des Rechtsmissbrauchs und der Demokratisierung des Strafverfahrens werden dann die Chancen und Risiken dieses Vorgehens benannt.

Keywords Klimaaktivismus; Strategische Prozessführung; Strafverfahren; politische Strafverteidigung

Sowohl die wissenschaftliche als auch die öffentliche Debatte um die Aktionen diverser Klimaprotestbewegungen ist zuvorderst geprägt von Diskussionen um das materielle Strafrecht. Stellt eine Sitzblockade „Gewalt“ i.S.d. § 240 Abs. 1 StGB dar?¹ Kann sie gem. § 34 StGB gerechtfertigt sein?² Ist die „Letzte Generation“ eine kriminelle Vereinigung i.S.d. § 129 StGB?³

Auf einer zweiten Ebene wird dann – bereits deutlich seltener – darüber diskutiert, wie das Strafverfahren strategisch gegen Aktivisten⁴ eingesetzt wird.⁵ Und auch aus der anderen Perspektive wird über *strategic litigation*, also strategische Prozessführung, diskutiert – nämlich dann, wenn sie von Akteuren wie Umweltorganisationen (oft zusammen mit Betroffenen der Klimakrise) eingesetzt wird, die sog. Klimaklagen erheben, um mehr Aufmerksamkeit auf die Klimakrise zu lenken und Politiker zum Handeln zu bewegen.⁶

Ein Punkt, der bei all den Debatten bisher aber kaum diskutiert wird, ist die Frage, wie Klimaaktivisten – die eigentlich als Beschuldigte im Zentrum des Prozesses stehen – das Recht und das Strafverfahren *für sich* einsetzen. Und das eben – anders als z.B. bei Klimaklagen – durch potenziell rechtswidriges Verhalten. Hierin steckt ein Potenzial des Aktivismus und zivilen Ungehorsams, das in den Diskussionen zur „Letzten Generation“ und ähnlichen Gruppierungen bis jetzt weitgehend unberücksichtigt blieb.

A. Strategien und Wirkdimensionen

Deshalb beschäftigt sich diese Arbeit zunächst mit den Strategien von Klimaaktivisten als Angeklagte im Strafverfahren und analysiert, welche Wirkdimension diese entfalten.⁷

I. Öffentliche Aufmerksamkeit und Teilhabe am (politischen) Diskurs

Der wohl einschlägigste Punkt ist das Erzeugen von Aufmerksamkeit und Medienpräsenz und dadurch auch die Teilhabe am öffentlichen und politischen Diskurs.

*Die Autorin ist Studentin an der Goethe Universität Frankfurt am Main und dort studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Rechtstheorie, Strafrecht und Strafprozessrecht von Prof. Dr. Klaus Günther. Der vorliegende Beitrag ist eine gekürzte Fassung einer Seminararbeit aus dem Seminar „Klimaproteste und Strafrecht“ aus dem Sommersemester.



Attribution 4.0 International (CC BY 4.0)

Zitieren als: Botschek, Strafverfahren als Mittel des Protests. Wie Klimaaktivistinnen und -aktivisten ihre Prozesse strategisch nutzen, FraLR 2025 (01), S. 32-41. DOI:<https://doi.org/10.21248/gups.88355>

¹Besprochen z.B. von Preuß, NZV 2023, 60; Zimmermann/Griesar, JuS 2023, 401.

²Hierzu z.B. Preuß, NZV 2023, 60; Wolf, in (Bönnemann), Kleben und Haften: Ziviler Ungehorsam in der Klimakrise, 187; Zimmermann/Griesar, JuS 2023, 401.

³Diskutiert z.B. von Fischer in LTO, <https://www.lto.de/recht/meinung/m/kriminelle-vereinigung-thomas-fischer-letzte-generation> (zuletzt aufgerufen am 26.08.2024); Gärditz, in (Bönnemann) Kleben und Haften: Ziviler Ungehorsam in der Klimakrise, 125; Jahn/Wenglarczyk, JZ 2023, 885; Kubiciel, in (Bönnemann) Kleben und Haften: Ziviler Ungehorsam in der Klimakrise, 118.

⁴In diesem Beitrag wird das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

⁵Das Stichwort lautet: SLAPP („*strategic litigation against public participation*“); siehe z.B. Deppner, *juridikum* 2022, 124.

⁶z.B. Gerstetter, *juridikum* 2022, 116; Nguyen im JuWissBlog, <https://www.juwiss.de/87-2021/> (zuletzt aufgerufen am 26.08.2024).

⁷Im Rahmen dieses Beitrags sollen vier dieser Wirkdimensionen aufgezeigt werden. Anzumerken ist hierbei, dass es einerseits sicherlich noch mehr als diese vier gibt und somit kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden kann, und dass die verschiedenen Dimensionen andererseits auch fließend ineinander übergehen und nicht immer streng voneinander getrennt werden können. Meist werden durch eine Strategie mehrere Wirkdimensionen bedient.

Häufig ziehen Strafprozesse ganz natürlich Aufmerksamkeit auf sich. Insbesondere kann dies bei besonders spektakulären Verbrechen, wie dem Fall um den sog. *Kannibalen von Rotenburg*, oder dann, wenn eine bekannte oder berühmte Person die Straftat begangen hat, so wie bei der Steuerhinterziehung von *Uli Hoeneß*, der Fall sein. Manchmal auch, weil beides zusammen vorliegt, wie im *Kachelmann-Prozess*.⁸ Mit dem Wunsch nach hohen Einschaltquoten – und damit vor allem hohen Umsätzen – greifen zahlreiche Vertreter der Medien dankbar auf solche Verfahren zurück.⁹

Und auch Strafprozesse gegen Mitglieder von Klimaprotestbewegungen erleben häufig Berichterstattung. Besonders viel Medienpräsenz erhielten zunächst die ersten Prozesse dieser Art, in denen die Öffentlichkeit interessiert daran war, welches Strafmaß das noch neue Phänomen der „Klimakleber“ erwarten konnte.¹⁰ Auch Prozesse, die sich mit „neuen“ mutmaßlichen Straftaten auseinandersetzen, erhalten tendenziell mehr Aufmerksamkeit – wie beispielsweise die ersten Verfahren aufgrund von § 129 StGB, die erstmals im Frühjahr dieses Jahres angekündigt wurden.¹¹ Genauso wird auch im Rahmen von Klimaprotesten intensiver über spektakulärere Taten und deren Verfahren gesprochen, so zum Beispiel über die Lahmlegung eines RWE-Kohlekraftwerks.¹²

Nun ist es aber möglich – über die regelmäßig auf Strafverfahren gerichtete Aufmerksamkeit hinaus – gezielt noch stärker auf einen Prozess aufmerksam zu machen. Wie genau, wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit erläutert. Zunächst stellt sich jedoch die Frage, worauf die Aufmerksamkeit konkret gelenkt werden soll – den eigenen Prozess und die damit einhergehenden negativen Folgen¹³ möchte man schließlich meist eher nicht an eine breite Öffentlichkeit tragen. Vielmehr wollen die Klimaprotestbewegungen Aufmerksamkeit auf ihr Anliegen lenken: die Klimakrise und die Tatsache, dass nicht genug getan wird, um diese aufzuhalten.¹⁴

1. Strategische Prozessführung Dieser Umstand erinnert an das Konzept der strategischen Prozessführung. Auch zu dieser gibt es bisher allerdings nur wenig theoretische und empirische Forschung, sodass es noch keine allgemein anerkannte Definition gibt.¹⁵ Strategische Prozessführung sei „heterogen, dynamisch und schwer zu fassen“ und umfasse zahlreiche Themen, Motive und Ziele.¹⁶ Das Begriffsverständnis sei subjektiv und werde von Prägungen wie dem institutionellen Umfeld oder dem Rechtssystem beeinflusst.¹⁷

a) Was ist strategische Prozessführung? Bei all diesen unterschiedlichen Verständnissen lässt sich jedoch ein kleiner gemeinsamer Nenner finden, der in den meisten Definitionsversuchen auftaucht: Das Verfolgen eines über den eigentlichen Prozessgegenstand hinausgehenden (rechtspolitischen) Ziels.¹⁸ Hier lässt sich nun eine große Schnittstelle zu den Strafverfahren von Klimaaktivisten finden, deren Verfahrensziel es ebenfalls nicht (ausschließlich) ist, einen Freispruch bzw. eine möglichst geringe Strafe zu erhalten, sondern eben auch, im Rahmen des Prozesses auf die Klimakrise und ihre möglichen Folgen aufmerksam zu machen und dabei zu versuchen, die Bundesregierung zu mehr Klimaschutz zu verpflichten. So betont auch Carla Hinrichs, eine Sprecherin der „Letzten Generation“, in einem Interview, sie stünde nicht vor Gericht, um einen

Sachverhalt juristisch zu argumentieren – beispielsweise ob sie nun neun, zehn oder elf Minuten auf der Straße gegessen habe – sondern vielmehr, um zu erklären, warum sie dort saß, und um vom Gericht zu verlangen, ihre Gründe einzubeziehen.¹⁹

Außerdem herrscht weitestgehende Einigkeit über den Umstand, dass strategische Prozessführung politische Partizipation und eine Form von sozialem Aktivismus ist.²⁰ Strategische Verfahren zielen auf das Herbeiführen gesellschaftlicher Veränderung, die mit ihnen verfolgten Ziele sind meist auch Gegenstand sozialer Proteste.²¹ Man kann sie also als „soziale[n] Aktivismus mit Mitteln des Rechts“ bezeichnen.²²

⁸Zu den Hintergründen der Fälle in der Reihenfolge ihrer Aufzählung: Spiegel, <https://www.spiegel.de/thema/kannibale.von.rotenburg/> (zuletzt aufgerufen am 26.08.2024); Deutsche Welle, <https://www.dw.com/de/chronologie-der-steuererf%C3%A4hre-hoene%C3%A4/a-16988004> (zuletzt aufgerufen am 26.08.2024); Boehme-Neßler in LTO, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/kachelmann-prozess-am-ende-nur-verlierer> (zuletzt aufgerufen am 26.08.2024).

⁹Wyss, EuGRZ 1996, 1 (1).

¹⁰Es berichteten beispielsweise Kharraz in beck-aktuell, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/ag-berlin-tiergarten-klimademonstrant-nach-strassenblockaden-wegen-noetigung-verurteilt> (zuletzt aufgerufen am 26.08.2024); Stern, <https://www.stern.de/panorama/letzte-generation--klimaaktivist-nach-strassenblockade-verurteilt--32678552.html> (zuletzt aufgerufen am 26.08.2024).

¹¹Siehe Fn. 3 für einen Ausschnitt des juristischen Diskurses; berichtet wurde z.B. von Kehlbach/Schwartz in Tagesschau, <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/razzien-letzte-generation-102.html> (zuletzt aufgerufen am 26.08.2024); Henrich/Kress in ZDF, <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/kriminelle-vereinigung-letzte-generation-umstritten-100.html> (zuletzt aufgerufen am 26.08.2024).

¹²Eberle im Spiegel, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/eschweiler-das-urteil-gegen-fuenf-umweltaktivisten-die-ein-kraftwerk-lahmlegten-a-1299736.html> (zuletzt aufgerufen am 26.08.2024).

¹³z.B. Stigmatisierung der Angeklagten, aber auch der Bewegung insgesamt (vgl. Singelstein/Winkler, NJW 2023, 2815 Rn. 5).

¹⁴Zu den Forderungen zentraler Bewegungen: Ende Gelände, <https://www.ende-gelaende.org/sofortprogramm-klimagerechtigkeit/> (zuletzt aufgerufen am 28.08.2024); Extinction Rebellion, <https://extinctionrebellion.de/wer-wir-sind/unsere-forderungen/> (zuletzt aufgerufen am 28.08.2024); Letzte Generation, <https://letztegeneration.org/erklaerung/> (zuletzt aufgerufen am 28.08.2024).

¹⁵Boulanger/Krebs, ZfRSoz 2019, 1 (2); Graser, in (Graser/Helmrich), *Strategic Litigation*, 9 (11); Helmrich, in (Graser/Helmrich), *Strategic Litigation*, 31 (31).

¹⁶Fuchs, in (Boulanger/Rosenstock/Singelstein), *Interdisziplinäre Rechtsforschung. Eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis*, 243 (248); Graser, in (Graser/Helmrich), *Strategic Litigation*, 9 (10).

¹⁷Helmrich, in (Graser/Helmrich), *Strategic Litigation*, 31 (31).

¹⁸Boulanger/Krebs ZfRSoz 2019, 1 (1); Fuchs, in (Graser/Helmrich), *Strategic Litigation*, 43 (44); Graser, in (Graser/Helmrich), *Strategic Litigation*, 37 (37, 40); Hahn, ZfRSoz 2019, 5 (5); Helmrich, in (Graser/Helmrich), *Strategic Litigation*, 31 (33); Thierse, PVS 2020, 553 (557).

¹⁹Schillinger, djbZ 2023, 77 (77f).

²⁰Boulanger/Krebs, ZfRSoz 2019 1 (2); Fuchs, in (Graser/Helmrich), *Strategic Litigation*, 43 (43f., 48, 52); Hahn, ZfRSoz 2019, 5 (8); Helmrich, in (Graser/Helmrich), *Strategic Litigation*, 31 (33ff.); Thierse, PVS 2020, 553 (557).

²¹Helmrich, in (Graser/Helmrich), *Strategic Litigation*, 31 (33).

²²Helmrich, in (Graser/Helmrich), *Strategic Litigation*, 31 (35).

Das Urteil eines strategischen Verfahrens hat Auswirkungen auf alle Phasen des politischen Entscheidungsprozesses.²³ Themen werden auf die politische Agenda gesetzt, es wird eine öffentliche Debatte und ein öffentliches Problembewusstsein geschaffen, der politische Druck wird erhöht und Betroffene werden sichtbar gemacht.²⁴ Eine überzeugende Definition versteht strategische Prozessführung als „inszenierte Narrative normativen Protests“.²⁵

Protest meint hierbei, dass das Verfahrensziel (das Erzielen einer über den Prozess hinausgehenden sozialen Veränderung) zwar potenziell einer Mehrheit von Personen dienen kann, es wird aber regelmäßig gegen die – zumindest bis dato – herrschenden Verhältnisse verfolgt.²⁶

Dass dieser Protest auch *normativ* gefasst sein muss, bedeutet, dass er vor Gericht und nach den dort geltenden Regeln verfolgt wird.²⁷ Es können zwar durchaus mittelbar politische Debatten beeinflusst und so das Ziel einer sozialen Veränderung erreicht werden – dennoch muss der Zugang über die Gerichte unter Anpassung an deren Funktionslogik erfolgen.²⁸

Narrative sind strategische Verfahren deshalb, weil die tragende Motivation für den Prozess nicht ausschließlich der prozessuale Sieg ist, sondern – auch und gerade – die Artikulation des sozialen Anliegens.²⁹ Ein gerichtlicher Sieg wird meist zwar trotzdem angestrebt, eine Niederlage aber genauso häufig einkalkuliert.³⁰ So kann sich das Verständnis von Gerichten von Orten der Streitschlichtung hin zu Foren des Protests verschieben.³¹ Gerichte dienen also als Arenen, in welchen politische und soziale Bewegungen ihre rechtliche und politische Agenda vorstellen können.³² Zwar haben die Kläger einen rechtlichen Vorwurf, den sie für valide halten und über den das Gericht entscheiden soll – sie wollen den Prozess aber auch als Katalysator nutzen, um einer breiteren sozialen Bewegung zu helfen.³³

Inszeniert sind diese Narrative zuletzt, wenn auch nach außen erkennbar ist, dass es den Akteuren zumindest auch um ein über das Verfahren hinausgehendes Ziel geht.³⁴ Die Anforderungen hieran sind nicht hoch: Es genügt die Auswahl eines geeigneten Falls, Forums oder Zeitpunkts oder das breite Streuen von in allgemein zugänglicher Sprache formulierten Schriftsätzen.³⁵ Dennoch ist das Kriterium zur Abgrenzung von strategischen Verfahren und Prozessen, bei denen keinerlei über das Verfahren hinausgehende Ziele erkennbar sind, notwendig.³⁶

Ein Paradebeispiel für strategische Prozessführung sind sog. Klimaklagen.³⁷ Grundsätzlich sind dies Klagen, bei denen es um rechtliche oder tatsächliche Fragen hinsichtlich der Klimakrise und des Klimaschutzes geht.³⁸ Spricht man von „Klimaklagen“, meint man aber meist Klagen, deren Ziel es ist, Staaten oder Unternehmen dazu zu bringen, stärkere Klimaschutzmaßnahmen zu ergreifen, für verursachte Schäden zu haften oder wirksame Anpassungsmaßnahmen zu treffen.³⁹ Häufig klagen vom Klimawandel besonders betroffene Individuen mit der Unterstützung von Umweltorganisation, manchmal klagen Umweltorganisationen auch eigenständig.⁴⁰

Klimaklagen haben einige Überschneidungen mit Klimaprotestbewegungen, ergänzen sie manchmal sogar sehr

effektiv, sind aber auch von ihnen und deren Strafverfahren abzugrenzen. Beispielsweise sind sie einerseits zwar deutlich wirksamer darin, klimaschädliche Handlungen zu stoppen, indem sie zum Beispiel die dauerhafte Abschaltung eines Kohlekraftwerks erwirken – Klimaaktivisten gelingt dies durch Besetzungen tendenziell nur für einen begrenzten Zeitraum – sie sind meist aber, anders als Klimaprotestbewegungen, vielen Personen verschlossen, die kein Expertenwissen und keine professionelle Qualifikation besitzen und sind stärker an die gerichtlichen Gegebenheiten und Regeln gebunden und so weniger in der Lage, gesellschaftliche Utopien und radikalere Änderungen zu fordern.⁴¹

b) Verfahren von Klimaaktivisten als strategische Prozessführung? Bis dato wird der Begriff der strategischen Prozessführung überwiegend für zivil- und öffentlich-rechtliche Verfahren verwendet, die (häufig von Klagekollektiven) angestoßen werden, um ihren Anliegen mehr Aufmerksamkeit zu verschaffen.⁴² Auch für Strafverfahren findet er Anwendung, jedoch primär für solche, die von zivilgesellschaftlichen Akteuren ausgelöst werden, um zum Beispiel Unternehmen oder Regierungen anzuklagen.⁴³ Es stellt sich allerdings die Frage: Kann man auch die taktische Nutzung des Verfahrens, in welchem man als Aktivist *selbst* angeklagt ist, als strategische Prozessführung einordnen?

Die Aktionen der Bewegungen finden entgegen den aktuell herrschenden Verhältnissen statt und sind deshalb Protest.⁴⁴ Wie bereits dargelegt, wollen die Angeklagten in ihren Verfahren regelmäßig auch auf die Klimakrise aufmerksam machen und verfolgen damit ein über den Prozess hinausreichendes Ziel. Dies wird auch offen kommuniziert und ist damit nach außen erkennbar. Damit

²³Fuchs, in (Graser/Helmrich), *Strategic Litigation*, 43 (48).

²⁴Fuchs, in (Graser/Helmrich), *Strategic Litigation*, 43 (48); Hahn, *ZfRSoz* 2019, 5 (8).

²⁵Graser, in (Graser/Helmrich), *Strategic Litigation*, 37 (37).

²⁶Graser, in (Graser/Helmrich), *Strategic Litigation*, 37 (37).

²⁷Graser, in (Graser/Helmrich), *Strategic Litigation*, 37 (38).

²⁸Graser, in (Graser/Helmrich), *Strategic Litigation*, 37 (38).

²⁹Graser, in (Graser/Helmrich), *Strategic Litigation*, 37 (38).

³⁰Graser, in (Graser/Helmrich), *Strategic Litigation*, 37 (38).

³¹Lobel, *UCLA Law Review* 2004 vol. 52, no. 2, 477 (479).

³²Lobel, *UCLA Law Review* 2004 vol. 52, no. 2, 477 (479).

³³Lobel, *UCLA Law Review* 2004 vol. 52, no. 2, 477 (480).

³⁴Graser, in (Graser/Helmrich), *Strategic Litigation*, 37 (39).

³⁵Graser, in (Graser/Helmrich), *Strategic Litigation*, 37 (39).

³⁶Graser, in (Graser/Helmrich), *Strategic Litigation*, 37 (39).

³⁷Vgl. Boulanger/Krebs, *ZfRSoz* 2019, 1 (2); Gerstetter, *juridikum* 2022, 116 (121).

³⁸Boulanger/Krebs, *ZfRSoz* 2019, 1 (2); Gerstetter, *juridikum* 2022, 116 (119).

³⁹Gerstetter, *juridikum* 2022, 116 (119).

⁴⁰Gerstetter, *juridikum* 2022, 116 (119).

⁴¹Gerstetter, *juridikum* 2022, 116 (116, 120ff).

⁴²Hahn, *ZfRSoz* 2019, 5 (8); Thierse, *PVS* 2020, 553 (557).

⁴³Hahn, *ZfRSoz* 2019, 5 (9, 12, 16).

⁴⁴85 Prozent der Deutschen lehnen ihre Protestformen ab und Gerichte und Politiker verurteilen die Aktionen mehrheitlich (Kolvenbach/Schader/Schwartz in Tagesschau, <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/klima-proteste-umfrage-aktivisten-letzte-generation-100.html> [zuletzt aufgerufen am 02.09.2024]).

handelt es sich bei dem Protest auch um inszenierte Narrative.

Worin sich die „klassische“ strategische Prozessführung jedoch vor allem von der Strategie von Klimaprotestbewegungen unterscheidet, ist die Ebene der Normativität. Grundsätzlich findet der Strafprozess zwar vor Gericht und (bis auf wenige Ausnahmen)⁴⁵ auch nach den hierfür geltenden Regeln statt.

Klimaaktivisten haben zunächst (mutmaßlich) das Recht gebrochen.⁴⁶ Viele Stimmen in der Literatur sehen es jedoch als Charakteristikum der strategischen Prozessführung, dass hinter ihr auch der Glaube an das existierende System steht.⁴⁷ Strategische Prozessführung habe „nichts Umstürzlerisches“ und müsse sich anders als sonstiger sozialer Aktivismus notwendigerweise bestehender Strukturen bedienen.⁴⁸ Sie setze deshalb den Glauben an die Macht der Gerichte und die Wirkung und Legitimität des bestehenden Rechts sowie die Überzeugung, dass gesellschaftliche Probleme rechtlich geregelt werden können, voraus.⁴⁹

Klimaprotestbewegungen sind diesbezüglich differenziert zu betrachten. Manche Gruppen (z.B. „Ende Gelände“) sind tendenziell radikaler, fordern teilweise einen kompletten Systemwechsel (wie z.B. die Abkehr vom Kapitalismus).⁵⁰ Hier lässt sich durchaus diskutieren, ob man von einem Glauben ans System sprechen kann.

Andere Gruppen, wie die „Letzte Generation“, sind hingegen gemäßiger. So argumentieren sie vor Gericht mit Normen wie § 34 StGB und Art. 20a GG und appellieren konkret an die Gerichte und den Gesetzgeber.⁵¹ Hieraus lässt sich eine gewisse Systemtreue und die Hoffnung auf eine staatliche Lösung der Klimakrise ablesen.

Der mögliche vorherige Rechtsbruch sollte der Einordnung als strategische Prozessführung nicht entgegenstehen, solange sich die Aktivisten bereitwillig dem Verfahren unterziehen, dieses ordnungsgemäß durchlaufen und mögliche Konsequenzen akzeptieren.

Eine zweite Unterscheidung von Prozessen im Zusammenhang mit Klimaprotesten zur „klassischen“ strategischen Prozessführung liegt darin, dass sich bei Letzterer die Akteure selbst des Rechts bedienen.⁵² Sie entscheiden sich also, wann sie wo gegen wen Klage erheben und nutzen somit die rechtlichen Möglichkeiten, die ihnen zustehen.⁵³

Man könnte argumentieren, dass den Klimaaktivisten im Gegensatz hierzu, indem sie durch die Staatsanwaltschaft angeklagt werden, das Recht „aufgedrückt“ wird, dass sie es also gar nicht selbst mobilisieren.

Dem ist allerdings in zweierlei Hinsicht zu widersprechen. Einerseits legen die Aktivisten es konkret auf einen Zusammenstoß mit dem Recht an: Verfahren werden mindestens hingenommen, häufig erwartet und teilweise sogar konkret eingeplant.⁵⁴ Hierin ist eine aktive Handlung zu erkennen, wenn sie auch nicht in der klassischen Klageerhebung liegt. Andererseits bedienen sich die Angeklagten innerhalb des Prozesses dann doch des Rechts und nutzen es für ihr Anliegen, wie im Weiteren noch konkret aufgezeigt werden wird. Selbst, wenn sie also ursprünglich eine eher passive Rolle als

Angeklagte⁵⁵ einnehmen würden, kehren sie diese Rolle (teilweise) spätestens im Prozess um.

Zuletzt lassen sich auch noch einige weitere Gemeinsamkeiten zwischen der „klassischen“ strategischen Prozessführung und der Nutzung von Strafverfahren durch Klimaprotestbewegungen nennen. Wie bereits erwähnt, ist auch strategische Prozessführung eine Form von sozialem Aktivismus.⁵⁶ Strategische Verfahren erwachsen oft aus sozialen Bewegungen und wirken auf diese zurück.⁵⁷ Außerdem sind sowohl strategische Prozessführung als auch Klimaproteste selten eine isolierte Aktivität.⁵⁸ Sie sind in der Regel mit anderen Strategien, wie Lobbying oder Bildungsarbeit, verzahnt.⁵⁹ Auch benötigen beide Aufmerksamkeit und Öffentlichkeit, um wirken zu können.⁶⁰ Vor allem aber verfolgen beide Formen des Aktivismus die gleichen Ziele⁶¹: Dies kann beispielsweise die Änderung von mutmaßlich verfassungswidrigen Gesetzen oder die Sicherstellung ihrer angemessenen Anwendung sein, es kann auf Lücken im Gesetz aufmerksam gemacht werden, es können Themen auf die politische Agenda gesetzt werden.⁶² Hierdurch kann Druck auf die Regierung oder Unternehmen ausgeübt werden, damit sie die Anliegen der Bewegung ernst nehmen.⁶³

⁴⁵Wie z.B. das Festkleben an der Anklagebank, hierzu später mehr.

⁴⁶Zwar berufen sich die Aktivisten häufig auf einen sog. Klimanotstand und behaupten, gem. § 34 StGB gerechtfertigt und damit nicht strafbar zu sein (z.B. AG Lüneburg, Urteil v. 12.4.2022 – 15 Ds 168/21; NStZ 2023, 740 Rn. 22). Die überwiegende Mehrheit der Gerichte nimmt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen allerdings eine Strafbarkeit (z.B. nach § 240 StGB) an (z.B. AG Lüneburg, Urteil vom 12.4.2022 – 15 Ds 186/21; abweichend bis jetzt nur AG Flensburg, Urteil v. 7.11.2022 – 440 Cs 107 Js 7252/22).

⁴⁷Helmrich, in (Graser/Helmrich), *Strategic Litigation*, 31 (34).

⁴⁸Helmrich, in (Graser/Helmrich), *Strategic Litigation*, 31 (34).

⁴⁹Helmrich, in (Graser/Helmrich), *Strategic Litigation*, 31 (34).

⁵⁰Ende Gelände, <https://www.ende-gelaende.org/sofortprogramm-klimagerechtigkeit/> (zuletzt aufgerufen am 28.08.2024).

⁵¹AG Flensburg, Urteil v. 7.11.2022 – 440 Cs 107 Js 7252/22; LG Berlin, Beschluss v. 21.11.2021 – 534 Qs 80/22; LG Berlin, Urteil v. 18.1.2023 – 518 Ns 31/22; Letzte Generation, <https://letztegeneration.org/erklaerung/> (zuletzt aufgerufen am 28.08.2024).

⁵²Vgl. Fuchs, in (Graser/Helmrich), *Strategic Litigation*, 43 (45).

⁵³Vgl. Fuchs, in (Graser/Helmrich), *Strategic Litigation*, 43 (45f.).

⁵⁴Vgl. z.B. Letzte Generation, <https://letztegeneration.org/strategie/> und <https://wiki.letztegeneration.org/de/oeffentlich/Legal-Wiki/Strategie/wir-und-zu> (zuletzt aufgerufen am 19.11.2024 um 18.44 Uhr).

⁵⁵Obwohl sie natürlich als Subjekte des Verfahrens, ausgestattet mit diversen Prozessrechten, bereits Handlungs- und Einwirkungsmöglichkeiten haben – diese verbleiben aber streng in den durch Gesetz und Gericht festgesteckten Grenzen.

⁵⁶Helmrich, in (Graser/Helmrich), *Strategic Litigation*, 31 (35).

⁵⁷Graser, in (Graser/Helmrich), *Strategic Litigation*, 9 (12).

⁵⁸Fuchs, in (Boulangier/Rosenstock/Singelnstein), *Interdisziplinäre Rechtsforschung. Eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis*, 243 (249).

⁵⁹Fuchs, in (Boulangier/Rosenstock/Singelnstein), *Interdisziplinäre Rechtsforschung. Eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis*, 243 (249).

⁶⁰Graser, in (Graser/Helmrich), *Strategic Litigation*, 9 (12).

⁶¹Helmrich, in (Graser/Helmrich), *Strategic Litigation*, 31 (35).

⁶²Fuchs, in (Boulangier/Rosenstock/Singelnstein), *Interdisziplinäre Rechtsforschung. Eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis*, 243 (248).

⁶³Lobel, *UCLA Law Review* 2004 vol. 52, no. 2, 477 (480).

Letztlich spricht also einiges dafür, auch das strategische Nutzen des Prozesses, in welchem man selbst angeklagt ist, als strategische Prozessführung⁶⁴ einzuordnen. Die Vorteile einer solchen Einordnung – und warum es überhaupt sinnvoll wäre, über eine solche nachzudenken – sind beispielsweise mehr Legitimität für die Handlungen von Klimaprotestbewegungen und auch die mögliche Übernahme von Strategien und der breitere Austausch mit anderen Akteuren der strategischen Prozessführung.

2. *Die Rolle des Verteidigers im politischen Prozess* In der Literatur zur strategischen Prozessführung wird häufig beschrieben, dass strategische Verfahren regelmäßig von politisch motivierten Anwälten, die oft auch selbst Teil der Bewegung sind, geführt werden (sog. *movement* oder *cause lawyers*).⁶⁵ Deshalb liegt die Überlegung nahe, dass auch Strafverteidiger, die Mitglieder politischer Gruppierungen vertreten, sich stärker in der Bewegung verankern und politisch aktiv für sie eintreten sollten. In diesem Abschnitt stellt sich insbesondere die Frage, wie dies dazu beitragen kann, mehr Aufmerksamkeit auf die Anliegen der Klimaprotestbewegungen zu lenken. Hierin könnte ein Potenzial für die Strafverteidigung liegen: die Möglichkeit der politischen Verteidigung.

Diese ist kein neues Konzept: Bereits in den 1970er Jahren entwickelte sich der sog. „neue Verteidigertypus“, der konfliktreich verteidigt und die politische Haltung seiner Mandanten teilt.⁶⁶ Dieser Verteidigertyp ist seitdem allerdings immer seltener aufgetreten.⁶⁷

Der Verteidiger könnte so nicht mehr für die Bewegung nur im rechtlichen Sinne argumentieren, er wäre Teil von ihr und würde sich an der Grenze zwischen Anwalt und Aktivist bewegen.⁶⁸ Er würde andere rechtliche Entscheidungen treffen und andere Strategien anwenden.⁶⁹ Die Verteidigungshandlungen würden sich nicht mehr allein auf rechtliche, sondern auch auf politische und moralische Überlegungen stützen.⁷⁰

Vor allem hätte ein solcher politischer Verteidiger andere Möglichkeiten als die Angeklagten, um noch mehr Aufmerksamkeit auf das Verfahren und das Anliegen der Bewegung zu lenken. So sind Anwälte oft ganz anders in der Medienbranche vernetzt und haben außerdem häufig den Vorteil, dass ihnen mehr Seriosität zugesprochen wird als Aktivisten, weshalb sie in der Öffentlichkeit anders wahrgenommen und potenziell ernster genommen werden.

In der Literatur ist es fast einhellige Meinung, dass es auch zu den Aufgaben der Strafverteidigung gehört, mit den Medien zusammenzuarbeiten, um so den Ausführungen der Staatsanwaltschaft entgegenzutreten und eine ausgeglichene Berichterstattung zu erwirken.⁷¹ Schließlich profitiere der „hilflose [...] und desorientierte [...] Mandant“ nur selten von der Aufmerksamkeit um seine Person und seinen Protest und würde von den Medien nur für eigennützige Zwecke instrumentalisiert.⁷² Es gehe ihnen nicht um die sachliche Darstellung juristischer Geschehnisse, sondern meist um das bloße Erzeugen von Aufmerksamkeit – etwa durch Skandalisierung des Verfahrens und Dramatisierung von Tat oder Täter.⁷³ Hier sei es Aufgabe der Verteidigung, eine Vorverurteilung des Mandanten und eine potenzielle negative Beeinflussung des Gerichts zu verhindern.⁷⁴

Während diese Überlegungen in „regulären“ Verfahren sinnvoll sind, lassen sie sich auf strategische Verfahren von Klimaprotestbewegungen nicht einfach übertragen. Zunächst sind die Klimaaktivisten selten „hilflos“ oder „desorientiert“ – sie treten meist selbstbewusst auf, wissen genau, was sie wollen, und verfolgen eine eigene Strategie.⁷⁵ Wie bereits erörtert, ist es auch nicht ihr einziges Ziel, einen Freispruch bzw. eine möglichst milde Strafe zu erhalten, sondern vielmehr ihr Anliegen voranzutreiben. Sie sind deshalb bezüglich einseitiger Berichterstattung und Vorverurteilungen deutlich weniger schutzbedürftig als andere Angeklagte.

Zwar besteht dennoch stets die Möglichkeit, dass das Verfahren durch die Medien – die teilweise sogar selbst als „Prozessbeteiligte“ beschrieben werden⁷⁶ – negativ beeinflusst wird, weshalb stets ein überlegtes Vorgehen geboten ist. Jedoch offenbaren sich so auch zahlreiche Chancen, die gerade ein Verteidiger mit guten Kontakten zu Medienvertretern nutzen könnte, wenn sein Ziel ebenfalls nicht zuerst der prozessuale Sieg, sondern das Aufmerksammachen auf die Klimakrise wäre. Durch eine kluge Strategie und Instrumentalisierung der Medien könnte die Aufmerksamkeit auf einem Prozess so nochmals deutlich erhöht werden.

Bei diesen Überlegungen werden allerdings die Rolle und die Pflichten der Strafverteidigung im Strafprozess außer Acht gelassen. Der Strafverteidiger erfüllt nämlich eine Doppelrolle.⁷⁷ Auf der einen Seite ist er unabhängiger Beistand des Angeklagten und selbstständiger Verfahrensbeteiligter (§ 137 Abs. 1 S. 1 StPO).⁷⁸ Auf der anderen Seite ist er unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO), das zur Wahrheit und Gerechtigkeit verpflichtet ist.⁷⁹ Der Verteidiger muss also einerseits die Interessen seiner Mandanten wahrnehmen, wobei er zur Verschwiegenheit verpflichtet ist (vgl. § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 43a Abs. 1 S. 1 BRAO); andererseits ist er auch (in den Grenzen der

⁶⁴Obwohl man wohl eher über die Begrifflichkeit der „strategischen Prozessnutzung“ nachdenken sollte, da der Prozess auch bei strategischen Elementen der Aktivisten dennoch durch das Gericht geführt wird.

⁶⁵Fuchs, in (Boulangier/Rosenstock/Singelstein), Interdisziplinäre Rechtsforschung. Eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis, 243 (249); Lobel, UCLA Law Review 2004 vol. 52, no. 2, 477 (546).

⁶⁶Arnold, ZIS 2017, 621 (621f.); Bergstermann (2016), Stammheim. Eine moderne Haftanstalt als Ort der Auseinandersetzung zwischen Staat und RAF, S. 168.

⁶⁷Arnold, freispruch 2016, 29 (29).

⁶⁸Lobel, UCLA Law Review 2004 vol. 52, no. 2, 477 (546).

⁶⁹Lobel, UCLA Law Review 2004 vol. 52, no. 2, 477 (546).

⁷⁰Lobel, UCLA Law Review 2004 vol. 52, no. 2, 477 (546).

⁷¹Esser, FS Barton, 2023, 349 (367); Wagner (1987), Strafprozessführung über Medien, S. 50.

⁷²Arnold, freispruch 2016, 29 (32); Esser, FS Barton, 2023, 349 (367).

⁷³Esser, FS Barton, 2023, 349 (367).

⁷⁴Esser, FS Barton, 2023, 349 (367).

⁷⁵Diese Haltung beschreibt auch Carla Hinrichs in Schillinger, djBZ 2023, 77 (79).

⁷⁶Wagner, S. 94.

⁷⁷Esser, FS Barton, 2023, 349 (366).

⁷⁸Esser, FS Barton, 2023, 349 (366).

⁷⁹Esser, FS Barton, 2023, 349 (366).

§§ 153f., 258 StGB) zur Wahrheit verpflichtet (§ 43a Abs. 3 S. 2 BRAO).⁸⁰

Der Beruf der Strafverteidigung muss also sowohl als Profession als auch als Dienstleistung verstanden werden.⁸¹ Die Strafverteidigung muss bei einer Pflichtenkollision deshalb eine sorgfältige Abwägung vornehmen, in die unter anderem ihre Einbindung in die Rechtspflege, die Bedeutung und Folgen der angeklagten Taten und die Folgen des Verteidigungsverhaltens einzubeziehen sind.⁸² Es ist die zentrale Aufgabe der Verteidigung, das bestmögliche Ergebnis für ihre Mandanten zu erzielen und dabei zur Wahrheitsfindung und einem fairen Prozess beizutragen.⁸³

Gerade in politischen Prozessen stoßen Strafverteidiger aber auf besondere Schwierigkeiten, diesen beiden Rollen gerecht zu werden.⁸⁴ Sie müssen einerseits die Wünsche der Angeklagten erfüllen und deren Interessen gerecht werden, andererseits dürfen sie die Effektivität der Rechtspflege nicht beeinträchtigen.⁸⁵ Dabei dürfen sie den Fokus auf das Wesentliche – das strafrechtliche Verfahren – nicht verlieren und den rein politischen Zielen ihrer Mandanten nicht zu viel Raum geben.⁸⁶ Konkret bedeutet das: Die Rolle von Verteidigern in Strafverfahren von Klimaprotestbewegungen ist eine schwierige und bedarf sorgsamer Abwägung. Sie können die Anliegen der Bewegung zwar einerseits unterstützen und vorantreiben, bringen sich dadurch andererseits aber in die Gefahr, ihre beruflichen Pflichten zu verletzen.

3. *Konkrete Strategien* Zuletzt werden einige konkrete Strategien von Klimaaktivisten aufgezeigt, die genutzt werden, um mehr Aufmerksamkeit auf die Klimakrise zu lenken und dadurch häufig auch einen politischen Diskurs anzustoßen.

So haben beispielsweise Aktivisten der „Letzten Generation“ vor dem Amtsgericht Heilbronn, vor welchem sie zu drei bis fünf Monaten Haft ohne Bewährung verurteilt wurden, im Rahmen ihres letzten Wortes (§ 258 Abs. 2 HS 2 StPO) zunächst ausführliche Stellungnahmen zur Klimakrise abgegeben und anschließend das Lied „Have You Been to Jail for Justice?“ gesungen.⁸⁷ Und auch Angeklagte des „Känguru-Kollektivs“ sprachen im Rahmen ihrer Vernehmung ausschweifend über die Klimaschädlichkeit von Erdgas, das Abschieberecht und die Forderung einer Änderung des Grundgesetzes.⁸⁸ Ein Angeklagter sang schließlich ein Lied über den Klimaschutz.⁸⁹ Gerade das Singen von Liedern im Rahmen von Gerichtsverhandlungen ist derart ungewöhnlich, dass mehrere Medien hierüber berichteten und in diesem Zuge auch gleich über die weiteren Ausführungen zur Klimakrise – wodurch das Thema mehr Aufmerksamkeit erhielt.

Und auch in einem Prozess vor dem Amtsgericht Eschweiler, in welchem Aktivisten, die ein RWE-Kohlekraftwerk für acht Stunden lahmgelegt hatten, vor Gericht standen, wurde das Verfahren genutzt, um in „wortreichen Statements Kohle und Kapital“ zu verurteilen.⁹⁰ Vor einem Journalisten betonte eine Angeklagte: „Wir werden den Prozess nutzen, um RWE öffentlich anzuklagen.“⁹¹ Damit bestätigt sie selbst, dass zumindest eines der Prozessziele der Gruppe das Erzeugen von Öffentlichkeit und Aufmerksamkeit war.

Ein letztes Beispiel bietet ein Prozess von Henning Jeschke, einem Gründungsmitglied der „Letzten Generation“, vor dem Amtsgericht Tiergarten.⁹² Der Aktivist sprang mitten in der Verhandlung auf und klebte sich an der Anklagebank fest.⁹³ Er sagte dabei, „Ich kann nicht anders, weil mir der Rechtsstaat am Herzen liegt“, und, „Ich habe mich festgeklebt. Ich muss es tun, weil wir über den Klimanotstand reden müssen. Es tut mir leid. Ich muss es tun.“⁹⁴ Hierin lässt sich also nicht nur der Versuch sehen, mehr Aufmerksamkeit auf die Klimakrise zu lenken, sondern auch der, Druck auf das Gericht und die Politik auszuüben.

Während der Aktion filmte er sich außerdem selbst und streamte das Video live im Internet – später wurde es auf dem X-Account (vormals Twitter) der „Letzten Generation“ veröffentlicht.⁹⁵ Hierin lässt sich ein Paradebeispiel für das Nutzen eines Strafprozesses für Aufmerksamkeit sehen.

II. Rechtsdiskurs und Rechtsfortbildung

Eine zweite Ebene, für welche Klimaaktivisten ihre Strafverfahren nutzen, ist die des Rechtsdiskurses und der

⁸⁰Bosch, JURA 2012, 938 (938).

⁸¹Barton (2013), Einführung in die Strafverteidigung, 2. Aufl., § 12 Rn. 12ff; zwar gibt es verschiedene Theorien, die den Strafverteidiger etwa einseitig als bloßes Organ der Rechtspflege (Organtheorie) oder reine Parteiinteressenvertretung (Parteiinteressentheorie) verstehen. Diese sind allerdings in beide Richtungen zu radikal und eindimensional gedacht und daher abzulehnen (Bosch, JURA 2021, 938 (938f.)).

⁸²Bundesrechtsanwaltskammer (1992), Thesen zur Strafverteidigung, Band 8, These 3.

⁸³Esser, FS Barton, 2023, 349 (366).

⁸⁴Esser, FS Barton, 2023, 349 (367).

⁸⁵Esser, FS Barton, 2023, 349 (367).

⁸⁶Esser, FS Barton, 2023, 349 (367).

⁸⁷Gottschalk, <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.heilbronn-fuenf-monate-haft-fuer-20-minuten-stau.f8f7d276-ab2c-4f4e-bbcd-eb1a55274d88.html> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2024); ZDF, <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/klimaaktivisten-urteil-haftstrafen-heilbronn-100.html> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2024).

⁸⁸Schuster, <https://www.br.de/nachrichten/bayern/kurioser-prozess-gegen-erlanger-klimaaktivisten,U26O12B> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2024).

⁸⁹Schuster, <https://www.br.de/nachrichten/bayern/kurioser-prozess-gegen-erlanger-klimaaktivisten,U26O12B> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2024).

⁹⁰Deutsche Welle, <https://www.dw.com/de/wie-weit-darf-kam-pf-fÄijr-klimaschutz-gehen/a-51068369> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2024).

⁹¹Deutsche Welle, <https://www.dw.com/de/wie-weit-darf-kam-pf-fÄijr-klimaschutz-gehen/a-51068369> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2024).

⁹²LTO, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/ag-tiergarten-prozess-klimaaktivist-letzte-generation-klebt-sich-an-anklagebank-f-est> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2024).

⁹³LTO, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/ag-tiergarten-prozess-klimaaktivist-letzte-generation-klebt-sich-an-anklagebank-f-est> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2024).

⁹⁴LTO, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/ag-tiergarten-prozess-klimaaktivist-letzte-generation-klebt-sich-an-anklagebank-f-est> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2024).

⁹⁵LTO, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/ag-tiergarten-prozess-klimaaktivist-letzte-generation-klebt-sich-an-anklagebank-f-est> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2024).

Rechtsfortbildung. Diese lässt sich wiederum erneut in drei Wirkdimensionen einteilen.

Zunächst werden in den Verfahren Diskussionen hinsichtlich des materiellen Rechts bezüglich der im Rahmen des Protests begangenen Taten ausgelöst. Seit der vermehrten Verhandlung von diversen Protestaktionen von Klimaprotestbewegungen wird in der Wissenschaft intensiv über eine mögliche Rechtfertigung der Aktivisten nach § 34 StGB gestritten.⁹⁶ Insbesondere wird über eine Entscheidung des Amtsgerichts Flensburg diskutiert, in welcher eine Richterin erstmals eine solche Rechtfertigung bejahte, was durchaus als Rechtsfortbildung bezeichnet werden kann.⁹⁷ Auch wird wieder vermehrt über den Gewaltbegriff in § 240 Abs. 1 StGB und das Verwerflichkeitskriterium des § 240 Abs. 2 StGB gesprochen.⁹⁸ Eine weitere Debatte dreht sich um die Frage, ob die Zulässigkeit von zivilem Ungehorsam gesetzlich verankert werden sollte.⁹⁹

Bei all diesen Diskussionen geht es allerdings – auch wenn sie die Rechtswissenschaft ein Stück nach vorne bringen – weniger um konkrete Fragen des Klimawandels, die viel eher im Interesse der Aktivisten liegen, sondern vielmehr um klassisch strafrechtsdogmatische Fragen.

Doch die Klimaaktivisten eröffnen in ihren Verfahren häufig auch genau diese zweite Wirkdimension: die der Rechtsfragen hinsichtlich der Klimakrise und des Klimaschutzes. Vor allem stellen sie die Frage, ob der Gesetzgeber genug gegen den Klimawandel tut – gerade vor dem Hintergrund von Art. 20a GG.¹⁰⁰ Dieser Aspekt kann dann beispielsweise im Rahmen der Rechtfertigung gem. § 34 StGB oder auch bei einer Gesamtabwägung im Rahmen von § 129 StGB diskutiert werden.¹⁰¹ Oder es werden (Klima-)Experten als Zeugen geladen, um deren professionelle Einschätzung zu Rechtsfragen hinsichtlich der Klimakrise in den Urteilsgründen festzuhalten.¹⁰²

Die letzte Wirkdimension, nämlich die der allgemeinen Strafverfahrens- und Rechtskritik, wird teilweise schon von Aktivisten angesprochen, hier besteht aber durchaus auch noch Potenzial.¹⁰³

Als Beispiel kann auch hier das Singen des Liedes „*Have You Been to Jail for Justice?*“ angeführt werden.¹⁰⁴ Dies könnte sich durchaus als allgemeine Gefängnis- und Strafsystemkritik verstehen lassen – schließlich singt Anne Feeney unter anderem: „Laws were made by people, and people can be wrong“¹⁰⁵ Mindestens ist es aber eine Kritik an der richterlichen Entscheidung (die Aktivisten hatten hier die bundesweit erste Haftstrafe ohne Bewährung für ihren Klimaprotest erhalten¹⁰⁶) und dem eigenen Prozess.

III. (Moralische) Legitimation und Argumentation

Strafverfahren werden von Klimaaktivisten außerdem überaus stark dafür genutzt, deren Motivation und Hintergründe zu erklären und dadurch zu versuchen, diese moralisch zu legitimieren. In einem überwiegenden Teil der Prozesse wird zumindest argumentiert, warum die Taten begangen wurden und man glaubt, dass sie notwendig und gerechtfertigt waren.¹⁰⁷

So haben die Aktivisten in dem bereits erwähnten Fall vor dem Amtsgericht Eschweiler vor Beginn der Verhandlung Flyer mit Argumenten verteilt, warum die Blockade gerechtfertigt gewesen sei.¹⁰⁸ Ihr letztes Wort soll einer

„Moralpredigt“ geglichen haben, es wurden außerdem unter anderem eine Klimaforscherin und ein Kinderarzt als Zeugen gehört, die über die Folgen der Erderwärmung bzw. der Feinstaubentwicklung berichten sollten.¹⁰⁹ Ein Antrag der Verteidigung, Armin Laschet und Angela Merkel in den Zeugenstand zu rufen, um sie über ihre Klimapolitik zu befragen, wurde allerdings durch das Gericht abgelehnt, da die Regierungsarbeit nicht Thema des Prozesses sei¹¹⁰ – dies wäre natürlich eine weitere

⁹⁶Siehe hierzu bereits Fn. 2.

⁹⁷AG Flensburg, Urteil v. 7.11.2022 – 440 Cs 107 Js 7252/22; Wiedmann, in (Bönnemann) Kleben und Haft: Ziviler Ungehorsam in der Klimakrise, 214.

⁹⁸Siehe hierzu bereits Fn. 1; zuletzt wurde v.a. i.R.d. sog. Zweite-Reihe-Rspr. so intensiv über § 240 StGB diskutiert (Slogsnat, im Verfassungsblog, <https://verfassungsblog.de/gewalt-durch-sitzblockaden/> [zuletzt aufgerufen am 04.09.2024]).

⁹⁹Herbers, in (Bönnemann) Kleben und Haft: Ziviler Ungehorsam in der Klimakrise, 66.

¹⁰⁰AG Flensburg, Urteil v. 7.11.2022 – 440 Cs 107 Js 7252/22; LG Berlin, Beschluss v. 21.11.2021 – 534 Qs 80/22; LG Berlin, Urteil v. 18.1.2023 – 518 Ns 31/22.

¹⁰¹AG Flensburg, Urteil v. 7.11.2022 – 440 Cs 107 Js 7252/22; LG Berlin, Beschluss v. 21.11.2021 – 534 Qs 80/22; LG Berlin, Urteil v. 18.1.2023 – 518 Ns 31/22; zur Forderung nach einer Gesamtabwägung i.R.d. § 129 StGB und den dort zu berücksichtigenden Kriterien z.B. Singelstein/Winkler, NJW 2023, 2815 Rn. 21ff.

¹⁰²Deutsche Welle, <https://www.dw.com/de/wie-weit-darf-kam-pf-fÄjir-klimaschutz-gehen/a-51068369> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2024).

¹⁰³Andere Gruppierungen, wie z.B. die RAF (womit selbstverständlich keinesfalls ein Vergleich der Praktiken der terroristischen RAF und der heutigen Klimaprotestbewegungen angestellt werden soll – es geht lediglich um die Art und Weise, wie sie den Strafprozess nutzten) nutzten diese Dimension deutlich stärker: So übten sie während ihrer Verhandlung immer wieder Kritik an ihren Haftbedingungen oder dem Gesetzgeber, der zahlreiche Gesetze allein aufgrund des Stammheim-Prozesses erließ und den Angeklagten so zahlreiche Prozessrechte nahm (Bergstermann, S. 87ff, 161ff.), RAF-Anwalt Heldmann bezeichnete einen Gerichtsbeschluss beispielsweise als „abscheuliche Perversion des Rechts“ (Spiegel (1975), Baader/Meinhof. Trick mit Null, Nr. 41, 44 (44)).

¹⁰⁴Gottschalk, <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.heilbronn-fuenf-monate-haft-fuer-20-minuten-stau.f8f7d276-ab2c-4f4e-bbcd-eb1a55274d88.html> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2024).

¹⁰⁵Feeney, „Have You Been to Jail for Justice?“, Original Records, 1969. Spotify, <https://open.spotify.com/intl-de/track/5DPunBUz315r2zghXLw30m?si=b870db5bfa9344c1>.

¹⁰⁶Gottschalk, <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.heilbronn-fuenf-monate-haft-fuer-20-minuten-stau.f8f7d276-ab2c-4f4e-bbcd-eb1a55274d88.html> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2024).

¹⁰⁷Deutsche Welle, <https://www.dw.com/de/wie-weit-darf-kam-pf-fÄjir-klimaschutz-gehen/a-51068369> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2024); Gottschalk, <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.heilbronn-fuenf-monate-haft-fuer-20-minuten-stau.f8f7d276-ab2c-4f4e-bbcd-eb1a55274d88.html> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2024); Schuster, <https://www.br.de/nachrichten/bayern/kurioser-prozess-gegen-erlanger-klimaaktivisten,U26O12B> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2024); ZDF, <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/klimaaktivisten-urteil-haftstrafen-heilbronn-100.html> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2024).

¹⁰⁸Deutsche Welle, <https://www.dw.com/de/wie-weit-darf-kam-pf-fÄjir-klimaschutz-gehen/a-51068369> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2024).

¹⁰⁹Deutsche Welle, <https://www.dw.com/de/wie-weit-darf-kam-pf-fÄjir-klimaschutz-gehen/a-51068369> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2024); Esser, FS Barton, 2023, 349 (367).

¹¹⁰Eberle im Spiegel, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/eschweiler-das-urteil-gegen-fuenf-umweltaktivisten-die-ein-kraf>

Möglichkeit gewesen, neben der Legitimierung der Taten auch noch mehr Aufmerksamkeit auf den Prozess zu lenken.

Und auch der Prozess vor dem Amtsgericht Heilbronn und das dort gesungene Lied sollten hier erneut Erwähnung finden:¹¹¹ Indem die Angeklagten ein Lied über Gerechtigkeit sangen, suggerierten sie, für die Gerechtigkeit gekämpft zu haben, weshalb ihre Taten moralisch legitim waren. Dies wurde durch gesprochene Aussagen, wie „Ich bin für die Gerechtigkeit aufgestanden, als es kein anderer tat.“¹¹², im Rahmen des letzten Wortes untermauert.

IV. Solidarisierung und Mobilisierung

Eine letzte Ebene, auf der die Strafverfahren von Mitgliedern von Klimaprotestbewegungen wirken, ist die der Solidarisierung und Mobilisierung. Die Solidarisierung findet hierbei vor allem innerhalb der Bewegung, in Teilen aber auch in der Öffentlichkeit statt.

Einerseits zeigen die angezeigten Personen Aufopferungsbereitschaft für die Bewegung, indem sie sich ihrem Prozess, der richterlichen Entscheidung und möglichen Strafen – bis hin zur Freiheitsstrafe – stellen. Sie nehmen beinahe eine „Märtyrer-Rolle“ ein und erhalten dadurch Anerkennung in der Bewegung. Damit motivieren sie andere Mitglieder zu ähnlichen Taten und stärken den Zusammenhalt innerhalb der Bewegung.

Andererseits stehen vor den meisten Verhandlungen häufig zahlreiche Demonstranten.¹¹³ Dies sorgt nicht nur für mehr Aufmerksamkeit und Medienpräsenz des Prozesses, sondern auch für eine weitere Stärkung des Zusammenhalts in der Bewegung – man bekommt das Gefühl, für eine gemeinsame Sache zu kämpfen und einzustehen.

Außerdem solidarisiert sich sicherlich zumindest ein Teil der Öffentlichkeit mit den Gruppierungen – der Teil, der ihnen ohnehin nicht komplett abgewandt ist. Zumindest besonders harte Strafen mögen manche als unverhältnismäßig betrachten, Mitgefühl mit den Verurteilten empfinden und so mehr Sympathie für die Bewegung entwickeln.

Letztlich ist der Aspekt der Mobilisierung stark mit dem der Aufmerksamkeit verwoben: Indem eine Gruppierung mehr Aufmerksamkeit erhält, erfahren mehr Menschen von ihr und entschließen sich, ihr beizutreten.

B. Risiken und Chancen

Abschließend wird ein Einblick in die Chancen sowie die Risiken der strategischen Nutzung von Strafverfahren durch Klimaprotestbewegungen gegeben.

I. Rechtsmissbrauch

Zunächst begeben sich die Aktivisten und ihre Verteidiger durch die Nutzung des Verfahrens für andere Ziele als die bloße Diskussion der rechtlichen Problematik in die Gefahr des Vorwurfs des Rechtsmissbrauchs.

1. *Definition des Rechtsmissbrauchs* Die Strafprozessordnung regelt Sonderfälle des Rechtsmissbrauchs, wie den

Missbrauch des Fragerechts (§ 241 Abs. 1 i.V.m. § 239 Abs. 1 StPO) oder den des Verteidigerrechts (§ 138a Abs. 1 Nr. 2 StPO).¹¹⁴ Der Gedanke der Verhinderung des Rechtsmissbrauchs findet sich auch in zahlreichen weiteren Vorschriften, wie beispielsweise § 26a Abs. 1 Nr. 3 oder § 137 Abs. 1 S. 2 StPO.¹¹⁵

Darüber hinaus existiert allerdings kein ausdrücklich geregeltes allgemeines Missbrauchsverbot im Strafprozess, obwohl es *in praxi* weitere Fälle des Missbrauchs prozessualer Befugnisse gibt.¹¹⁶ Deshalb gehen die Rechtsprechung und einige Stimmen in der Literatur dennoch von einem ungeschriebenen allgemeinen Missbrauchsverbot aus.¹¹⁷ Dieses wird dann angenommen, „wenn ein Verfahrensbeteiligter die ihm durch die Strafprozessordnung eingeräumten Möglichkeiten zur Wahrung seiner verfahrensrechtlichen Belange benutzt, um gezielt verfahrensfremde oder verfahrenswidrige Zwecke zu verfolgen“.¹¹⁸ Es ist also nicht erlaubt, in einer Art und Weise von seinen prozessualen Rechten Gebrauch zu machen, die sich als Angriff auf die Funktionstüchtigkeit des Strafverfahrens in seiner Gesamtheit darstellt.¹¹⁹

Die Definition beinhaltet einen objektiven und einen subjektiven Tatbestand.¹²⁰

Der objektive Tatbestand verlangt die formal ordnungsgemäße, das heißt den Regelungen des Strafprozessrechts entsprechende, Inanspruchnahme eines Verfahrensrechts.¹²¹ Subjektiv muss dieses zunächst ordnungsgemäß genutzte Verfahrensrecht zu verfahrensfremden oder verfahrenswidrigen Zwecken gebraucht werden.¹²² Während verfahrenswidrige Zwecke für diesen Beitrag nicht von Relevanz sind, sind verfahrensfremde Zwecke

twerk-lahmlegten-a-1299736.html (zuletzt aufgerufen am 26.08.2024).

¹¹¹Gottschalk, <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.heilbronn-fuenf-monate-haft-fuer-20-minuten-stau.f8f7d276-ab2c-4f4e-bbcd-eb1a55274d88.html> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2024).

¹¹²Gottschalk, <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.heilbronn-fuenf-monate-haft-fuer-20-minuten-stau.f8f7d276-ab2c-4f4e-bbcd-eb1a55274d88.html> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2024).

¹¹³Deutsche Welle, <https://www.dw.com/de/wie-weit-darf-kam-pf-fÄijr-klimaschutz-gehen/a-51068369> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2024); Gottschalk, <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.heilbronn-fuenf-monate-haft-fuer-20-minuten-stau.f8f7d276-ab2c-4f4e-bbcd-eb1a55274d88.html> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2024); Schuster, <https://www.br.de/nachrichten/bayern/kurioser-prozess-gegen-erlanger-klimaaktivisten,U26O12B> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2024); ZDF, <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/klimaaktivisten-urteil-haftstrafen-heilbronn-100.html> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2024).

¹¹⁴BGH NJW 2006, 3579 Rn. 16.

¹¹⁵Meyer, JR 1980, 218 (219).

¹¹⁶BGH NJW 2006, 3579 Rn. 16; Fischer in Barthe/Gericke KK-StPO Einl. Rn. 68.

¹¹⁷Fischer in Barthe/Gericke KK-StPO Einl. Rn. 68; BGH NJW 2006, 3579 Rn. 16; durchaus aber nicht unumstritten, hierzu z.B. Fischer, NSZ 1997, 212; Kühne in Löwe/Rosenberg StPO Einl. Abschn. H Rn. 40ff.; Hassemer, FS Meyer-Gossner, 127 (129); Niemöller, StV 1996, 501.

¹¹⁸BGHSt 38, 111 (113).

¹¹⁹Fischer in Barthe/Gericke KK-StPO Einl. Rn. 68.

¹²⁰Abdallah (2002), Die Problematik des Rechtsmissbrauchs im Strafverfahren. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Bezüge des Strafprozessrechts, S. 88ff.

¹²¹Abdallah, S. 88f.

¹²²Abdallah, S. 90.

solche, die gänzlich außerhalb des Verfahrens liegen.¹²³ Dies kann dann der Fall sein, wenn die handelnde Person das Verfahren dazu nutzt, um Beleidigungen oder Beschimpfungen zu äußern, oder wenn sie „die Hauptverhandlung als Bühne politischer Agitation oder als Forum ideologischer Bekenntnisse nutzen will.“¹²⁴

2. *Rechtsmissbrauch durch Klimaaktivisten?* Das Stichwort der Nutzung des Prozessrechtes zu verfahrensfremden Zwecken, insbesondere zur politischen Agitation und zu ideologischen Bekenntnissen, erinnert im ersten Moment an das Vorgehen der Klimaprotestbewegungen – schließlich wurde bereits festgestellt, dass es gerade ihre Prozessstrategie ist, auf über das Verfahren hinausgehende Problematiken hinzuweisen. Hierfür nutzen sie häufig ihr letztes Wort (§ 258 Abs. 2 HS StPO) oder ihr Recht, sich zur Sache zu äußern (§ 243 Abs. 5 S. 1 StPO) – ihnen von der Strafprozessordnung zugestandene Rechte.

Zunächst ist es jedoch nötig, zu erläutern, was der eigentliche Zweck des Verfahrens ist. Dies ist höchst umstritten und gehört zu den „am meisten diskutierten und gleichwohl am wenigsten gelösten Problemen“ der Prozessrechtslehre.¹²⁵ Sogar wird diskutiert, ob die abstrakte Definition eines Zwecks des Strafverfahrens überhaupt zulässig oder möglich ist.¹²⁶ Teils wird dies mit dem Verweis abgelehnt, dass der Versuch einer Zweckbestimmung bestenfalls nur zur Leerkategorie, wie dem Begriff der Gerechtigkeit führen würde.¹²⁷ Dies erscheint insofern überzeugend, als dass in Rechtsprechung und Literatur verschiedenste Versionen von Verfahrenszwecken verwendet werden, die meist unterschiedlich untereinander kombiniert werden und den Anschein erwecken, dass es entweder auf eine präzise Festlegung eines Verfahrenszwecks in der Praxis überhaupt nicht ankommt, oder dass es *den* Verfahrenszweck gar nicht gibt.¹²⁸ Diese Lösung scheint allerdings nicht sonderlich zufriedenstellend, denn schließlich lässt sich zumindest festhalten, dass das Strafverfahren als eingreifendes Mittel nur um der Verfolgung eines Zwecks willen legitimierbar sein kann.¹²⁹

Neben Ansätzen, die etwa die theatrale Komposition des Strafverfahrens¹³⁰ oder dessen bloß „symbolisch-expressive Funktion“¹³¹ diskutieren, stößt man deshalb häufig auf folgende Definition des Verfahrenszwecks, die von zahlreichen Autoren als Ausgangspunkt einer Diskussion genutzt wird: „Ziel¹³² des Strafverfahrens ist [...] die (1) materiell richtige, (2) prozessordnungsmäßig zustande kommende, (3) Rechtsfrieden schaffende Entscheidung über die Strafbarkeit des Beschuldigten.“¹³³ Eine materiell richtige Entscheidung wird dabei häufig mit einer „gerechten“ Entscheidung gleichgesetzt.¹³⁴ Auch an dieser Definition wird viel Kritik geübt, sie vermenge Zwecke, Fernziele und Funktionen des Strafverfahrens, die verschiedenen Komponenten lägen ersichtlich auf unterschiedlichen Ebenen und ließen sich teilweise nicht als eigenständige Zielvorgaben begreifen, dies verhindere eine ehrliche Auseinandersetzung darüber, welche Zwecke realistisch erreichbar seien und welche Funktionen beobachtbar und ggf. zu kritisieren seien.¹³⁵ Zudem gäbe es in der praktischen Anwendung zahlreiche Konflikte zwischen diesen drei Prozesszielen und das Verhältnis von ihnen zueinander sei unklar.¹³⁶

Was jedoch sogar Kritiker dieser Definition in Literatur und Rechtsprechung häufig festhalten, ist, dass die Wahrheitsfindung ein zentrales Verfahrensziel darstellt.¹³⁷ Die Wahrheitsfindung allein sei realistisch, kriminalpolitisch und auch ganz praktisch – im Revisionsverfahren – „einklagbar“.¹³⁸ Wahrheitsfindung meint hierbei Sachverhaltsaufklärung im Sinne von Wirklichkeitserkenntnis (sog. Korrespondenztheorie).¹³⁹

Daraus ergibt sich für den Rechtsmissbrauch und insbesondere die Verfolgung verfahrenswidriger oder -fremder Zwecke, dass dieser über die negative Einflussnahme auf die Wahrheitsfindung realisiert wird.¹⁴⁰ Verknüpft ist dies mit dem Erfordernis der funktionalen Strafrechtspflege: So würde beispielsweise das Recht des Angeklagten, sich zur Sache zu erklären, grundsätzlich erlauben, dass der Angeklagte alles, was seiner Ansicht nach zur Sache gehört, vorbringt.¹⁴¹ Soll dieses Recht nun aber auch zu einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege beitragen, muss es darauf reduziert werden, zur materiellen Wahrheitsfindung beizutragen.¹⁴² Wird es das nicht, „gerät es in den Bereich missbräuchlicher – weil funktionswidriger – Rechtswahrnehmung.“¹⁴³ Ein Missbrauch von prozessualen Rechten dürfte sich bei den Klimaprotestbewegungen aber dennoch noch nicht erkennen lassen. Zunächst ist es nicht nachweisbar, dass die Aktivisten tatsächlich *nur* verfahrensfremde Zwecke verfolgen und kein Interesse an der Wahrheitsfindung haben. Schließlich kann ihre Argumentation auch dazu dienen, das Gericht vom Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes oder einem Mangel an Verwerflichkeit zu überzeugen. Auch sagt beispielsweise die „Letzte Generation“ selbst, dass ein Freispruch ein „unglaublicher Erfolg“ wäre, da dies ein Zeichen dafür

¹²³ Abdallah, S. 90.

¹²⁴ Abdallah, S. 90.

¹²⁵ Murmann, GA 2004, 65 (65); Rödig (1973), Die Theorie des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, S. 33.

¹²⁶ Abdallah S. 91.

¹²⁷ Abdallah S. 91; Hippel, ZJP 1952, 424 (432f.).

¹²⁸ Abdallah S. 91.

¹²⁹ Bloy (1976), Die dogmatische Bedeutung der Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe, S. 23.

¹³⁰ z.B. Jung, FS Roxin, 2011, 1233 (1237ff.).

¹³¹ Günther, FS Lüderssen 2002, 205.

¹³² Die Begriffe Zweck, Ziel, Aufgabe und Funktion des Strafrechts werden vorliegend synonym verwendet, da eine Unterscheidung weder sinnvoll möglich noch zweckmäßig wäre (Abdallah S. 91f.).

¹³³ Roxin/Schünemann (2014), Strafverfahrensrecht: Ein Studienbuch, § 1 Rn. 3; zitiert und diskutiert beispielsweise von Beulke (2016), Strafprozessrecht, 13. Aufl., § 1 Rn. 3ff.; Dölling, FS Beulke, 2015, 679 (679f.); Prittwitz, NK 2021, 285 (288).

¹³⁴ Beulke, Rn. 3; Dölling, FS Beulke, 2015, 679 (679).

¹³⁵ Prittwitz, NK 2021, 285 (288); Murmann, GA 2004, 65 (67).

¹³⁶ Murmann, GA 2004, 65 (67); Prittwitz, NK 2021, 285 (288f.); Roxin/Schünemann stellen dies in Rn. 6 auch selbst fest und argumentieren lediglich damit, dass dies „den Reiz und die Schwierigkeit“ des Strafprozessrechts ausmachen würde.

¹³⁷ Dölling, FS Beulke, 2015, 679 (681); Abdallah S. 94f.; Prittwitz, NK 2021, 285 (289).

¹³⁸ Prittwitz, NK 2021, 285 (289).

¹³⁹ Abdallah, S. 94 m.w.N.

¹⁴⁰ Abdallah S. 95f.

¹⁴¹ Riehle, KJ 1980, 316 (321).

¹⁴² Riehle, KJ 1980, 316 (321).

¹⁴³ Riehle, KJ 1980, 316 (321).

wäre, dass Rechtswissenschaft und Judikative die Klimakatastrophe anerkennen.¹⁴⁴ Es ist also auch in ihrem Sinne, das Verfahren effektiv zu führen und taugliche Argumente vorzubringen.

Zudem passt das Verhalten der Aktivisten nicht zu den anerkannten Konstellationen des Rechtsmissbrauchs, wie der übermäßigen Stellung von Beweisanträgen (meist in Verschleppungsabsicht), einer Revisionsrüge, die bewusst wahrheitswidrig einen Verfahrensverstoß behauptet, oder einem Rechtsbehelf, der nicht sachlich begründet ist, sich lediglich als Beleidigung oder Schmähung erweist und darauf abzielt, die Richter zu verunglimpfen.¹⁴⁵ Bei Letzteren geht es meist eher um eine sehr bewusste und gezielte Manipulation des Verfahrens mit dem Ziel, ein Urteil möglichst weit hinauszuzögern, ein derart auf den Verlauf der Hauptverhandlung einzuwirken, dass die Gerichte gänzlich an der Sachverhaltsaufklärung gehindert werden.¹⁴⁶ Klimaaktivisten gestehen ihre Taten jedoch meist ein und leugnen ihre Strafbarkeit nicht.¹⁴⁷ Das Einladen vieler Zeugen, die scheinbar nichts mit der Tat selbst zu tun haben, oder Ausführungen zur Klimakrise mögen zwar auf den ersten Blick nichts mit der Wahrheitsfindung zu tun zu haben. Allerdings können sie etwas über die Motivation der Aktivisten aussagen, die durchaus relevant für das Urteil und damit auch für die Wahrheitsfindung sein kann. Die Schwelle zum Rechtsmissbrauch wird also noch nicht übertreten.

II. Demokratisierung des Strafverfahrens

Das Vorgehen der Aktivisten bietet auf der anderen Seite aber eine große Chance: Die Demokratisierung des Strafverfahrens. Bisher wird von diesem Begriff vor allem in rechtshistorischen Arbeiten oder im Zusammenhang mit dem Institut der Verständigung gesprochen.¹⁴⁸

Er sollte aber auch in einem Kontext diskutiert werden, in welchem Angeklagte sich selbst ermächtigen und nicht mehr nur als unterlegene Partei gegenüber dem „mächtigen“ Staat auftreten, die in ihrem Verfahren schlicht darauf hoffen, eine möglichst geringe Strafe zu erhalten, sich dementsprechend zurückhalten und ihren Verteidiger vorschicken.¹⁴⁹ Indem Angeklagte prozessuale Möglichkeiten wie das letzte Wort oder auch die Umgebung des Gerichtsprozesses, zum Beispiel für Demonstrationen, verstärkt nutzen, um ihre Stimmen zu erheben und ihr Anliegen klar zu kommunizieren, definieren sie das Verhältnis von Staat und Bürger neu.¹⁵⁰ Sie brechen mit der traditionellen Über- und Unterordnung und verschieben das Gerichtsverfahren hin zu einem horizontalen Kommunikationsprozess.¹⁵¹

Aufgrund der gebotenen Kürze dieses Beitrags wird diese Ebene nicht vertiefter behandelt – hieraus ergeben sich jedoch spannende Fragen, die einer näheren Betrachtung wert wären.

C. Fazit

Schlussendlich lässt sich sagen, dass Klimaaktivisten zahlreiche Möglichkeiten gefunden haben, um ihr Anliegen nicht nur durch Protest auf den Straßen, sondern auch im Gerichtssaal und dadurch auch in den Medien, der Politik und letztlich im Alltag der Menschen auszutragen. Sie fordern damit Richter, Staatsanwälte

und auch ihre eigenen Verteidiger auf neue Arten heraus – können dadurch aber nicht nur zu einem potenziellen Wandel in der Klimapolitik, sondern auch zu einem Wandel des Rechtssystems beitragen, indem traditionelle Rollen hinterfragt und Diskurse ausgelöst werden.

¹⁴⁴Schillinger, djbZ 2023, 77 (78).

¹⁴⁵Fischer in Barthe/Gericke KK-StPO Einl. Rn. 67, 70ff.

¹⁴⁶Abdallah S. 98.

¹⁴⁷Schillinger, djbZ 2023, 77 (79).

¹⁴⁸z.B. Jahn/Schmitt-Leonardy, JRE 2019, 571 (584); Lüderssen, FS Fezer 2008, 531; Stenz, Rechtskultur 2014, 47.

¹⁴⁹So spricht Carla Hinrichs in Schillinger, djbZ 2023, 77 (78) auch darüber, dass es für viele Richter eine neue Herausforderung sei, dass die Angeklagten klar kommunizieren würden, dass sie die Taten begangen hätten und es auch erneut täten, weil sie es für das Richtige hielten.

¹⁵⁰Formulierung zwar auf Institut der Verständigung bezogen, aber dennoch auch hier sehr passend, Jahn/Schmitt-Leonardy, JRE 2019, 571 (584).

¹⁵¹Wie Fn. 150.